



## Die STADT ARNSBERG informiert

### **Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 25.10.2021**

Aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 30.09.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

- 1) § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie wird wie folgt geändert:**

#### **§ 4 Mitglieder**

3. Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a. der\*die Bürgermeister\*in oder in Vertretung die Leitung des Fachbereichs Soziales, Jugend und Familie;
  - b. die Jugendamtsleitung oder deren Vertretung;
  - c. ein\*e Richter\*in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein\*e Jugendrichter\*in, die von der\*dem zuständigen Präsident\*in des Landgerichts Arnsberg bestellt wird;
  - d. eine Person als Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der\*dem Direktor\*in der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
  - e. eine Person als Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
  - f. eine Person als Vertretung der Polizei, die von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
  - g. je eine Person als Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
  - h. eine Person als Vertretung des Integrationsrates der Stadt Arnsberg;

- i. je eine Person als Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes des Jugendamtselternbeirates (JAEB)
- j. je eine Person als Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

- k. eine Person als Vertretung des Fachdienstes Amt für Grundsicherung | Jobcenter | Wohngeldstelle, die von der Behördenleitung bestellt wird;
- l. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Arnsberg;
- m. die Behindertenbeauftragte der Stadt Arnsberg.

Für die Mitglieder c. bis m ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen. Die beratenden Mitglieder sowie deren Vertretung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen.

## **Artikel 2**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Soziales, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg vom 30.09.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 25.10.2021

gez.  
Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister